

Aktion Kindern Urlaub schenken

1) Hintergrund und Ziel der Aktion

Jedes vierte Kind in Mitteldeutschland lebt in Armut. Mit der „Aktion Kindern Urlaub schenken“ rufen das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. (Diakonie Mitteldeutschland) und das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. (Diakonie Sachsen) dazu auf, für 15 Euro je einem Kind einen Tag zusätzliche Bildung, Erholung und Förderung zu schenken.

Die eingehenden Spenden kommen materiell bzw. sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen zu Gute. Sie sollen ihnen die Teilnahme an Freizeit- und Bildungsaktionen sowie weitergehenden Hilfe- und Beratungsangeboten – auch für die Familien – ermöglichen. Ziel ist es, dem Kreislauf aus Kinder-Armut, schlechten Perspektiven und erneuter Armut im Erwachsenenalter entgegen zu wirken. Förderprojekte müssen demnach zwingend einen Bildungscharakter haben.

2) Voraussetzung für die Förderung

2.1) Antragsteller und Mitwirkung

Um eine Förderung bewerben, können sich ausschließlich Einrichtungen, die Mitglied der Diakonie Mitteldeutschland oder der Diakonie Sachsen sind sowie kirchliche Einrichtungen, die im Wirkungsgebiet dieser beiden diakonischen Werke aktiv sind.

2.2) Antragsfristen

Antragsfristen enden am 31. März und am 31. Oktober jedes Jahres. Zusätzliche Antragsfristen werden durch den Spendenbeirat festgelegt. Die Antragsteller informieren sich über eventuelle zusätzliche Antragsfristen bei der „Aktion Kindern Urlaub schenken“. Es können nur Anträge bearbeitet werden, die mit Hilfe des jeweiligen aktuellen Antragsformulars eingereicht werden (seit 2011: PDF-Formular). Das Antragsformular kann im Extranet heruntergeladen oder unter helfen@diakonie-ekm.de abgerufen werden.

2.3) Mitwirkung

Die „Aktion Kindern Urlaub schenken“ ist eine Spendenaktion. Jeder Euro, der in eine Förderung investiert wird, muss vorher als Spende geworben werden. Mit der Antragstellung erklären sich daher die Einrichtungen bereit, an der Berichterstattung über die geförderten Maßnahmen sowie an der Spendenwerbung aktiv mitzuwirken.

Die Antragsteller werden darüber hinaus gebeten, der „Aktion Kindern Urlaub schenken“ Fotos aus den Förderprojekten zur Verfügung zu stellen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Eltern einer Veröffentlichung dieser Bilder schriftlich zugestimmt haben.

3) Förderkriterien und Zweckbestimmung

Gefördert werden:

1. Bildungsprojekte für benachteiligte Kinder, Jugendliche und Familien (z. B. Kinderbildungsprojekte, Jugendbildungen, Familien-Seminare, Eltern-Schulen, Vater-Sohn-Tage usw.). Es werden auch Projekte gefördert, die Kinder, Jugendliche und

Familien mit und ohne Behinderung, mit und ohne Migrationshintergrund, aus unterschiedlichen sozialen Milieus usw. zusammenführen (Projektförderung).

2. Pädagogisch orientierte Ferienfreizeiten für die angesprochenen Zielgruppen, wenn sie einen deutlich erkennbaren Bildungsaspekt haben oder einen Impuls für weitergehende Hilfemaßnahmen darstellen (Projektförderung).
3. Teilnahmebeiträge für Kinder und Jugendliche der angesprochenen Zielgruppen, die an einem Freizeit- oder Bildungsprojekt teilnehmen. Dabei kann die Maßnahme von einem anderen gemeinnützigen Träger umgesetzt werden. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass einer diakonischen bzw. kirchlichen Einrichtung die zu fördernden Kinder aus ihrer Sozialen Arbeit bekannt sind. Ziel ist es, diesen Kindern eine „Auszeit“ zu ermöglichen, um einen neuen Impuls für weitergehende Hilfemaßnahmen zu setzen (Einzelfall-Förderung).

4) Höhe der Förderung

Den Antragstellern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Bewerbung um Förderung aus Mitteln der „Aktion Kindern Urlaub schenken“ an 15 Euro pro Tag und Teilnehmer/in zu orientieren. Sollten auf Grund pädagogischer Besonderheiten im Umgang mit der Zielgruppe ausnahmsweise höhere finanzielle Unterstützungen notwendig sein, muss dies im Antrag stichhaltig begründet werden. Sämtliche Begründungen müssen ausschließlich im Antragsformular dargestellt werden. Weitergehend angehängte Dokumente können vom Spendenbeirat nicht berücksichtigt werden. Die finanzielle Beteiligung weiterer Projektförderer ist anzustreben.

5) Fachliche Bewertung der Anträge

Anträge werden durch den jeweils zuständigen Referenten des beteiligten Diakonischen Werkes fachlich bewertet (Fachreferent). Die Abstimmung der Voten sowie die Zuarbeit der Förderkriterien erfolgt über die Geschäftsführung der Aktion „Kindern Urlaub schenken“.

6) Förderentscheidungen

Die Förderentscheidungen trifft der Spendenbeirat, der aus mindestens fünf Personen bestehen soll. Ihm gehören der Direktor der Diakonie Sachsen sowie der Vorstandsvorsitzende der Diakonie Mitteldeutschland an. Ihm können außerdem bis zu fünf weitere Vertreter aus den beiden Spitzenverbänden sowie ihrer Mitgliedseinrichtungen angehören. Darüber hinaus kann der Spendenbeirat bis zu vier Personen des öffentlichen Lebens berufen. Über die Berufung entscheidet das Gremium mittels Kooptation selbst.

Der Spendenbeirat orientiert sich bei seinen Entscheidungen an den inhaltlichen Bewertungen der jeweiligen Fachreferenten. Er kann bei Bedarf weitere Stellungnahmen einholen oder Projektanträge zur Überarbeitung an die Einrichtungen zurückgeben. Bei positiver Bewertung durch den zuständigen Fachreferenten und Übereinstimmung mit den Förderkriterien erfolgt die Bewilligung in der Reihenfolge der Eingänge. Die Entscheidung über die Förderhöhe (vollständige oder anteilige Finanzierung der Maßnahme) obliegt grundsätzlich dem Spendenbeirat. Über Förderbeträge bis maximal 10.000 Euro kann der Spendenbeirat selbst entscheiden. Höhere Beträge bedürfen der Zustimmung des Vorstands der Diakonie Mitteldeutschland und ab 50 000 Euro der Zustimmung des Diakonischen Rates

Der Spendenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher sowie einen stellvertretenden Sprecher. Er tritt auf Einladung der Geschäftsführung zusammen. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Sprecher oder sein Stellvertreter anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit der Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig. Die Sitzungen werden protokolliert, die Aufzeichnungen an die Gremien-Mitglieder verteilt. Die Geschäftsführung für den Spendenbeirat nimmt der Fundraiser der Diakonie

Mitteldeutschland wahr. Über die Arbeit der „Aktion Kindern Urlaub schenken“ ist einmal jährlich den zuständigen Organen der beteiligten Diakonischen Werke durch die Geschäftsführung Bericht zu erstatten.

7) Förderung aus dem Nothilfefonds

Der Spendenbeirat hat die Einrichtung eines Nothilfefonds beschlossen. Einzelfälle können auch außerhalb der Antragsfristen gefördert werden. Voraussetzung ist, dass der Bedarf für die Förderpersonen (Kind, Jugendlicher, Familien) bei Ablauf der Antragsfrist nicht absehbar war.

Der Nothilfefonds wird vom Spendenbeirat mit einer Summe für einen bestimmten Zeitraum ausgestattet. Bei Beantragungen aus dem Nothilfefonds kann nach Prüfung durch den zuständigen Fachreferenten die Förderzusage von einem Spendenbeiratsmitglied und dem Geschäftsführer allein und innerhalb weniger Tage getroffen werden.

Ziel einer Förderung durch den Nothilfefonds ist es, sich kurzfristig ergebende pädagogische Chancen im Sinne des Kindes bzw. der Familie nutzen zu können. Die Geschäftsführung informiert den Spendenbeirat über die erfolgte Förderung. Die Beantragung erfolgt über das Antragsformular. Die Bestimmungen dieser Förderrichtlinie gelten entsprechend.

8) Bewilligung und Auszahlung

Die Förderzusage des Spendenbeirats ergeht in der Regel vor Beginn der Maßnahme. Die Auszahlung bewilligter Gelder erfolgt grundsätzlich nach erfolgter Abrechnung.

Die Bewilligung kann mit Auflagen versehen werden. Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Mitteln. Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung. Gleiches gilt für eine Weiterförderung in zukünftigen Förderperioden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

9) Nachweis der Verwendung

Die Auszahlung der Förderungen erfolgt grundsätzlich nach erfolgter Abrechnung. Förderzusagen verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Abrechnung der Maßnahme nicht spätestens sechs Monate nach dem im Antrag angegebenen Projektende erfolgt ist und keine Fristverlängerung gewährt wurde.

Die zweckmäßige Verwendung der Fördermittel ist der Diakonie Mitteldeutschland wie folgt nachzuweisen:

1. Bei einer Projektförderung müssen sämtliche Ausgaben nachgewiesen und durch Quittungen belegt werden. Dafür sind die Originalbelege für jene Kosten, die aus den Spenden finanziert werden, mit dem Vermerk „aus Spenden finanziert“ zu versehen. Nur die Kopien dieser Quittungen (also nur über die Summe der von der Diakonie Mitteldeutschland erfolgten Förderung) sind zusammen mit einer Auflistung der Kosten der Diakonie Mitteldeutschland zuzusenden. Dafür ist die mitgelieferte Excel-Liste „Abrechnung“ zu verwenden.
2. Mit der Abrechnung ist schriftlich zu bestätigen, dass die Ihnen zugegangenen Spendenmittel aus der „Aktion Kindern Urlaub schenken“ ausschließlich im Sinne der Aktion verwendet wurden, dass die Mittelverwendung belegmäßig überprüft werden kann und eventuelle Zuwendungen anderer Stellen vollständig und wahrheitsgemäß aufgeführt sind. Eine entsprechende Formulierung finden Sie auf der Excel-Liste „Abrechnung“.
3. Wird ein Teilnahmebeitrag übernommen (Einzelfall-Förderung), muss der Veranstalter der Maßnahme (also die Organisation, bei der das Kind z.B. an einer pädagogischen Ferienfreizeit teilnimmt) auf seiner Rechnung vermerken: „Der Rechnungsbetrag wurde für Zwecke der „Aktion Kindern Urlaub schenken“ verwendet; die Ver-

wendung kann belegmäßig überprüft werden.“ Dieser Aspekt ist im Vorfeld mit dem Veranstalter zu klären. Die Rechnung mit diesem Vermerk ist dann vom Veranstalter direkt an die „Aktion Kindern Urlaub schenken“, Diakonie Mitteldeutschland, Merseburger Straße 44, 06110 Halle (Saale) zu versenden.

10) Kosten für Qualifizierung, Werbung und Verwaltung der Aktion

Die Diakonie Mitteldeutschland als Rechtsträger der „Aktion Kindern Urlaub schenken“ kann insbesondere für Leistungen im Bereich Spenderbetreuung, Spendenwerbung und Verwaltung in Abstimmung mit dem Spendenbeirat Kosten geltend machen. Der Anteil soll 15% der jährlichen Spendensumme nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Höhe dieser Mittel trifft der Spendenbeirat.

12) Schlussbestimmungen

Der Spendenbeirat hat sich diese Förderrichtlinie am 16.05.2012 gegeben. Sie wurde durch den Vorstand der Diakonie Mitteldeutschland am 12.06.2012 beschlossen. Die Diakonie Sachsen hat diese Förderrichtlinie gemäß Schreiben vom 5. September 2012 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Richtlinie tritt zum 31.05.2012 in Kraft. Ihre Anwendung ist auch auf Anträge möglich, die vor der Beschlussfassung gestellt wurden und noch nicht beschieden sind. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Förderbestimmungen treten frühere Förderbestimmungen außer Kraft.